**Gesellschaftsvertrag**

**der Jagdgesellschaft [...]**

**A. Name, Wesen, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

**§ 1**

Die unterzeichneten Jagdpächter (nachfolgend die „Gesellschafter”) vereinigen sich mit grundsätzlich gleichen Rechten und Pflichten unter dem Namen

„**Jagdgesellschaft [...]**”

Im Sinne von Art. 8 und 9 und des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 15. Juni 1992 inkl. seither erlassener Ergänzungen zu einer einfachen Gesellschaft (nachfolgend die „Gesellschaft”) im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts („OR”).

**§ 2**

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der gemeinsamen Pacht, Hege und Bejagung des Jagdrevieres [...] durch die Gesellschafter nach weidmännischen Grundsätzen, unter Pflege guter Kameradschaft und nach Massgabe der geltenden einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen.

**§ 3**

Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Jagdpachtperiode xxxxxxxxxxxx beschränkt.

**§ 4**

Die Gesellschaft verwendet zur Erfüllung ihres Zweckes und zur Bestreitung ihrer finanziellen Verpflichtungen die jährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Beiträge ihrer Gesellschafter sowie den Erlös aus der Wildbretverwertung.

**B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Gesellschafter**

**§ 5**

Die Anzahl der Gesellschafter ist beschränkt auf die nach § 9 des Jagdgesetzes zulässige Pächterzahl. Die Mitgliedschaft setzt die Pachtfähigkeit voraus.

Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

**§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Eintritt eines Ausschliessungsgrundes beim entsprechenden Gesellschafter gemäss Art. 13 des Jagdgesetzes oder mit dessen Tode.

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter und ohne Beteiligung der Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Anderweitige, nicht von Gesetzes wegen eingetretene Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Jagdgesellschaft bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates (Art. 8.3 Jagdgesetz).

Das Ausscheiden eines Gesellschafters durch Kündigung ist ausgeschlossen. Aus wichtigen Gründen kann ein Gesellschafter aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag entlassen oder ausgeschlossen werden. Entlassung und Ausschluss aus wichtigen Gründen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gesellschafter.

Für ausgeschiedene Gesellschafter bleiben die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag bestehen, solange

1. die Gesellschaft keinen zumutbaren Ersatz für den Austretenden gefunden hat, oder

2. er gegenüber der Gesellschaft seinen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen ist.

Änderungen im Bestand der Gesellschaft sind den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ausscheidende Gesellschafter haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Gesellschafts- vermögen oder eine Entschädigung irgendwelcher Art. In begründeten Fällen kann einem entlassenen Gesellschafter, welchem die Jagdausübung infolge Krankheit oder Altersbeschwerden unmöglich geworden ist, ein pro-rata Anteil seines im betreffenden Jagdjahr geleisteten Pachtbeitrages zurückerstattet werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen unter den Gesellschaftern nach Massgabe der Leistungen des Einzelnen aufgeteilt. Für die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 548 ff. OR). Liquidatoren sind die Gesellschafter.

**§ 7**

Die Pachtzinsen und Kosten der Gesellschaft sind durch die Gesellschafter grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Generalversammlung beschlossen werden.

**§ 8**

Der Pachtvertrag mit der Gemeinde [xxxxxxx] vom [xxxxxxx] bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und zwar unter solidarischer Haftung aller Gesellschafter. Gleiches gilt für sämtliche sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Ansprüche gegen einen oder mehrere Gesellschafter aus unerlaubten Handlungen im Sinne von Art. 41 ff. OR.

**§ 9**

Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag, die nicht durch die Generalversammlung erledigt werden, unterliegen dem Entscheid eines Schiedsgerichts, dessen Obmann vom Präsidenten von JagdSchaffhausen ernannt wird. Dieser hat das Recht, die Ernennung an den Präsidenten des Schaffhauser Obergerichts zu delegieren. Jede Partei hat die Pflicht, einen Beisitzer zu bestimmen. Unterlässt sie dies, so ernennt der Obmann den oder die Beisitzer. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig und für beide Parteien verbindlich.

**C. Organisation der Gesellschaft**

**§ 10**

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Obmann

c) der Bevollmächtigte;

d) der Kassier;

e) der Rechnungsrevisor;

f) der Jagdleiter;

g) die Jagdaufsicht.

**§ 11**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

a) die Wahl des Obmanns, des Bevollmächtigten, des Kassiers, des Rechnungsrevisors und des Jagdleiters;

b) die Bestellung der Jagdaufsicht,

c) die Abnahme der Jahresrechnung, die Entgegennahme des Revisorenberichtes, des Berichtes des Jagdleiters, die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrages;

d) die Festsetzung des Jahresjagdprogrammes und Abschussplanes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

e) die Regelung des Wildbezuges durch die Gesellschafter und der Wildverwertung;

g) die Festsetzung einer allfälligen Eintrittsgebühr für neue Gesellschafter.

Die Generalversammlung entscheidet ferner über alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Fragen und über alle Anstände, welche zwischen einzelnen Gesellschaftern unter sich oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft entstehen. Vorbehalten bleibt § 9.

**§ 12**

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie sollte nicht später als am 30. April jeden Jahres abgehalten werden.

Eine weitere Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines Drittels der Gesellschafter statt. Sie sind spätestens innerhalb von 14 Tagen seit Stellung des entsprechenden Begehrens durchzuführen.

Ort und genauer Zeitpunkt der Versammlungen werden durch den Obmann festgelegt, welcher auch die Einladungen versendet.

**§ 13**

Die Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Obmann den Stichentscheid.

Sind alle Gesellschafter anwesend, kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften abgehalten werden, sofern dagegen von keiner Seite Einspruch erhoben wird.

**§ 14**

Die Ämter können in einer oder in mehreren Personen vereinigt werden (Ämterkumulation). Deren Verrichtung erfolgt - abgesehen von der Jagdaufsicht - ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 15**

Der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Geschäfte, und lädt, soweit erforderlich, die Gesellschafter zur Erledigung derselben ein.

Er überwacht, in Zusammenarbeit mit dem Jagdleiter, den Jagdbetrieb und erlässt die dafür notwendigen Mitteilungen an die Gesellschafter, Jagdaufseher, Jagdgäste und Dritte. Er stellt die Jagdkarten für Jagdaufseher und Jahresgäste aus.

**§ 16**

Der Bevollmächtigte vertritt die Gesellschaft nach aussen und handelt für diese rechtsverbindlich. Er besorgt den geschäftlichen Verkehr mit Behörden und Dritten und hat deren Verfügungen und Mitteilungen zu Handen der Gesellschaft entgegenzunehmen und den Gesellschaftern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

**§ 17**

Der Kassier führt Buch über den Jagderlös, besorgt das gesamte Rechnungswesen der Gesellschaft und legt jeweils zu Handen der ordentlichen Generalversammlung die per 31. März abgeschlossene Jahresrechnung der Gesellschaft vor. Ihm untersteht in Zusammenarbeit mit dem Obmann und der Jagdaufsicht die Verteilung und der Verkauf des Wildbrets.

**§ 18**

Dem Jagdleiter untersteht in Zusammenarbeit mit dem Obmann der gesamte Jagdbetrieb und die Jagdaufsicht.

**§ 19**

Die Rechten und Pflichten der Jagdaufsicht werden durch einen separaten Vertrag geregelt. Der oder die Jagdaufseher sind u.a. verantwortlich für die Führung des Wildbuches und sind Ansprechpersonen bei Wildschäden. Gesellschafter sind als Jagdaufseher wählbar.

**D. Die Jagdausübung**

**§ 20**

Die Jagd ist nach den einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften und gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung in weidmännischer Art und Weise auszuüben. Den Weisungen des Jagdleiters bei Gesellschaftsjagden ist im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes und der Sicherheit Folge zu leisten.

**§ 21**

Über die Einladung zu Gesellschaftsjagden wird durch Gesellschaftsbeschluss entschieden. Jeder Gast bedarf eines Jagdpasses im Sinne des Jagdgesetzes und einer persönlichen Einladung des Obmannes oder des Jagdleiters. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd als Jahresgast, für welche die Zustimmung aller Gesellschafter nötig ist. Jahresgäste dürfen nur im Revier jagen, wenn mindestens ein anderer Pächter im Revier ist.

**§ 22**

Alles erlegte Wild gehört der Gesellschaft und kann von den Gesellschaftern und Gästen zu alljährlich durch Gesellschaftsbeschluss festzusetzenden Preisen erworben werden.

Ein Vorrecht auf den Bezug des erlegten Wildes und der Trophäen kommt dem Schützen zu, sofern er Gesellschafter ist.

**§ 23**

Jeder Abschuss ist dem Wildbuchführer unverzüglich zu melden.

**§ 24**

Den Gesellschaftern wird ein gutes Einvernehmen mit Behörden, Landwirten und Waldbesitzern zur Pflicht gemacht. Es soll bei der Ausübung der Jagd jede unnötige Schädigung und jedes Verhalten, welches Anstoss erregen könnte, vermieden werden. Die jagdlichen Vorschriften sind strikte einzuhalten.

**E. Jagdhütte**

**§ 25**

Über sämtliche mit der Jagdhütte im Zusammenhang stehenden Belange erlässt die Generalversammlung besondere Bestimmungen.

**F. Schlussbestimmungen**

**§ 26**

Subsidiär gelten neben den Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages und des Jagdpachtvertrages mit der Gemeinde [xxxxxxx] die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Obligationenrechts.

**§ 27**

Die unterzeichneten Gesellschafter haben an ihrer Versammlung vom xxxxx diesen Gesellschaftsvertrag für die Jagdpachtperiode xxxx bis xxxx einstimmig genehmigt.

[xxxxxxxx], den ..............................